



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17.081/4-495

XIX. GP.-NR  
 1067/AB  
 1995 -07- 0 6

ANFRAGEBEANTWORTUNG  
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Langthaler, Freundinnen und Freunde, Nr. 1066/J-NR/1995  
 vom 5. Mai 1995 "Schadstoffemissionen von Pistenraupen"

ZU

1066 NJ

Zu Ihren Fragen

"Wieviele Pistenraupen sind in Österreich im Winter im Einsatz und wie hoch sind die dadurch entstehenden Schadstoffemissionen?"

Welche Maßnahmen und Initiativen haben Sie bislang gesetzt bzw. planen Sie, um eine Reduktion der Schadstoffemissionen und des Treibstoffverbrauchs von Pistenraupen zu bewirken?"

Ist es richtig, daß seitens der Länder - etwa von Salzburg - an Ihr Ministerium mit der Bitte herangetreten wurde, entsprechende Bestimmungen über Verbrauchsbeschränkungen und Emissionsgrenzwerte für Pistenraupen zu erarbeiten? Wenn ja, von welchen Ländern und in welcher Form?"

Sind diesbezüglich seitens Ihres Ministeriums gesetzliche Regelungen in Vorbereitung? Wenn ja, bis wann werden Entwürfe für entsprechende Regelungen vorliegen? Wenn nein, warum nicht?"

darf ich mitteilen, daß Pistengeräte, die nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sondern zur Präparierung von Schipisten im Gelände verwendet werden, nicht unter den Kompetenztatbestand Kraftfahrwesen fallen. Dies habe ich auch Herrn LR Dr. Othmar Raus geantwortet, der in einem Schreiben die Festlegung von Emissionsgrenzwerten bzw. Verbrauchsbeschränkungen für Pistengeräte verlangt hat.

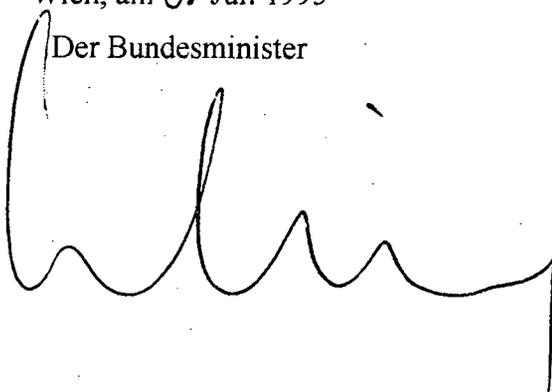
Zuständig für die Regelung von Kraftfahrzeugen, die nicht unter den Kompetenztatbestand Kraftfahrwesen oder Straßenpolizei fallen, sind die Länder, wobei das Land Steiermark bereits im Jahr 1973 ein entsprechendes Gesetz erlassen hat (LGBl.Nr. 139/1973). Allenfalls käme auch eine Zuständigkeit des BMU unter dem Gesichtspunkt "Luftreinhaltung" oder

- 2 -

"Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" in Frage. Es handelt sich daher bei den gestellten Fragen um keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Wien, am 5. Juli 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. H. Schüssel', written in a cursive style.